

## Geschäftsordnung des Rektorats<sup>1</sup>

### § 1 Aufgaben des Rektorats

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-17 UG angeführten Aufgaben. Gem. § 23 Abs. 1 UG ist der Rektor Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher. Die Mitglieder des Rektorates üben gemäß § 22 Abs. 7 UG ihre Tätigkeiten weisungs- und auftragsfrei aus, dies unter Zugrundelegung der Sorgfalt, die an den leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität orientiert ist.

Das Rektorat informiert den Universitätsrat nach den Vorgaben des § 21 Abs. 2 UG umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen, und die geeignet sind, den Ruf oder die zukünftige Entwicklung der Universität erheblich zu beeinflussen.

### § 2 Mitglieder des Rektorats

Dem Rektorat gehören der Rektor, der Vizerektor für Internationale Beziehungen und Lehre, die Vizerektorin für Forschung und die Vizerektorin für Personal und Frauenförderung an.

### § 3 Grundsätze der Funktionsausübung

1. Die Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Rektorats herbeizuführen, wenn es der Auffassung ist, dass sich ein Vorgang auf einen anderen Geschäftsbereich auswirken könnte.
2. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Dem Rektor steht die Richtlinienkompetenz zu.

### § 4 Verantwortung und Kompetenzen

1. Folgende Angelegenheiten werden von den Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrgenommen:
  - a) Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
  - b) Erstellung des Entwicklungsplans und des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
  - c) Beschlussfassung über den Entwurf der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
  - d) Beschlussfassung über Budgetvoranschläge und Rechnungsabschlüsse,
  - e) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates;
  - f) Veranlassung von Evaluierungen;

---

<sup>1</sup> Stand: Beschluss des Universitätsrates vom 22. Dezember 2010

- g) Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen aus den in § 22 Abs. 1 Z 12 genannten Gründen;
  - h) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen gem. § 61 Abs. 1 bis 5, nach vorheriger Anhörung des Senats;
  - i) Vertretung der Universität in Gremien und anderen Zusammenkünften; sie findet durch das gemäß dieser Geschäftsordnung ressortzuständige Mitglied des Rektorats statt. Vertretungen sind unter den Mitgliedern des Rektorats einvernehmlich festzulegen;
  - j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht in dieser Geschäftsordnung oder im Universitätsgesetz genannt sind (Generalkompetenz). Bestimmte Aufgaben können durch Beschluss des Rektorats einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rektorats zur Erledigung übertragen werden.
2. Folgende Aufgaben werden von Mitgliedern des Rektorats gem. § 22 Abs. 6 UG einzeln wahrgenommen:
- 2.1. Vom Rektor:
- a) Bestellung und Abberufung der LeiterInnen der Organisationseinheiten;
  - b) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der Organisationseinheiten sowie Zuteilung der Budgets inkl. Festlegung der Stellenstruktur;
  - c) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
  - d) Berufung von UniversitätsprofessorInnen gemäß § 97ff UG sowie Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten von UniversitätsprofessorInnen;
  - e) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG;
  - f) Führung des Rechnungs- und Berichtswesens;
  - g) Mitteilung über das Aufgreifen von Diensterrfindungen;
  - h) Fristsetzung und Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen;
  - i) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Beschlussfassung im Rektorat;
  - j) Verhandlungen und Abschluss der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung mit der/dem BundesministerIn und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
  - k) Erstellung eines Budgetvoranschlages inkl. Investitionsbudget zur Beschlussfassung im Rektorat
  - l) Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information;
  - m) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
  - n) Festsetzung der Kostenersätze und Entscheidung über deren Verwendung gemäß §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG
  - o) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen an der Universität gemäß § 28 UG;
  - p) Organisation und Wahrnehmung der internen und externen Kommunikation, Marketing und Alumnitätigkeit;
  - q) Gewährung von Freistellungen und Sonderurlauben, welche die Dauer von vier Monaten übersteigen.

## 2.2. Vom Vizerektor für Internationale Beziehungen und Lehre:

### *Internationale Beziehungen*

- a) Anbahnung und Pflege internationaler Beziehungen und Kooperationen;
- b) Förderung der Studierendenmobilität und der Mobilität der UniversitätsmitarbeiterInnen (incoming und outgoing);
- c) Vergabe von Stipendien (bei Sozialstipendien in Zusammenarbeit mit dem Sozialfonds).

### *Lehre*

- a) Aufsicht über die und Lenkung der akademischen Lehre;
- b) Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge;
- c) Koordination und Sicherstellung des Studien- und Prüfungsbetriebes;
- d) Veranlassung von Lehr-Evaluationen und Veröffentlichung von Lehr-Evaluierungsergebnissen
- e) Aufnahme der Studierenden;
- f) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
- g) Alle Maßnahmen, die sich mit Ausnahme des § 61 Abs. 1 und 5 UG aus den §§ 60 bis 68 UG ergeben. Entscheidungen und Verfügungen gemäß § 92 UG;
- h) Vergabe der Stipendien zur Förderung besonderer Studienleistungen für Studierende aus dem Alpen-Adria-Raum gem. § 12, Teil D der Satzung;
- i) Führung der Zentralen Serviceeinrichtung Integriert Studieren;
- j) Erteilung von Lehrbefugnissen (venia docendi).

## 2.3. Von der Vizerektorin für Forschung:

- a) Aufsicht über die und Lenkung der Forschung und Entwicklung, einschließlich der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis;
- b) Erstellung der Wissensbilanz;
- c) Aufbau und Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems;
- d) Veranlassung von Forschungs-Evaluationen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen.

## 2.4. Von der Vizerektorin für Personal und Frauenförderung:

### *Personal*

- a) Wahrnehmung sämtlicher Personalangelegenheiten, des Personalmanagements und der Personalentwicklung mit Ausnahme jener Bereiche, die gem. § 23 Abs. 1 UG in die Kompetenz des Rektors fallen;
- b) Vornahme von Stellenzuweisungen und die Freigabe zur Wiederbesetzung (in Abstimmung mit dem Rektor, bis der Stellenstrukturplan festgelegt ist), Ausschreibung und Besetzung von Stellen mit Ausnahme derjenigen von UniversitätsprofessorInnen;
- c) Vertretung der Universität gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsräte in Personalfragen.

### *Frauenförderung*

- a) Wahrnehmung der Agenden der Gleichstellung, Frauenförderung und des Diskriminierungsschutzes, je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Rektorats;
  - b) Erstellung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Frauenförderplanes.
3. Folgende Aufgaben werden von zwei Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrgenommen
- 3.1. Vom Rektor und vom Vizerektor für Internationale Beziehungen und Lehre:**
- a) Vertretung der Universität in internationalen Vereinigungen und Partnerschaften;
  - b) Strategische Planung des Lehrprogramms;
  - c) Einreichung von Universitätslehrgängen beim Senat, Ernennung von LehrgangleiterInnen und Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG.
- 3.2. Vom Rektor und von der Vizerektorin für Forschung:**
- Genehmigung und Untersagung von Forschungsprojekten sowie Erteilung und Entziehung von Projektvollmachten gemäß §§ 26 und 27 UG.
- 3.3. Vom Rektor und von der Vizerektorin für Personal und Frauenförderung:**
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit den Betriebsräten für wissenschaftliches und allgemeines Personal.
4. **Der Rektor** hat die Dienstaufsicht über die DekanInnen bzw. die LeiterInnen aller Organisationseinheiten bzw. der Fachabteilungen der Serviceeinrichtung ADL sowie der Stabstellen. Die Vizerektorinnen bzw. der Vizerektor führen die Fachaufsicht über die ihnen im Organisationsplan zugeordneten Organisationseinheiten und Fachabteilungen.

### **§ 5 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Grundsätzlich werden Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach dem Vieraugenprinzip getroffen. Wirtschaftliche Angelegenheiten sind in Anwendung gem. § 22 Abs 6 UG vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder dem Vizerektor zu entscheiden. Sie bedürfen gem. § 15 Abs. 4 iVm. § 21 Abs. 1 Z 12 UG der Zustimmung des Universitätsrats, wenn

- zur Bedeckung des jeweiligen Rechtsgeschäfts eine einmalige finanzielle Verpflichtung von mehr als € 250.000,-- aus dem Globalbudget entsteht. Ausgenommen davon sind jene Rechtsgeschäfte, die in § 23 aufgezählt sind, die im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 - 28 UG abgeschlossen werden, oder die im Investitionsbudget vom Universitätsrat bereits genehmigt wurden;
- wenn sie ein Dauerschuldverhältnis begründen, welches in einem Zeitraum von maximal drei Jahren den Betrag von € 250.000,-- übersteigt.

Die Gründung und Beteiligung von/an Gesellschaften und Stiftungen bedarf gem. § 21 Abs. 1 Z 9 UG jedenfalls der Genehmigung des Universitätsrates.

Sofern nicht ohnehin durch diese Geschäftsordnung mehrere Mitglieder des Rektorates gemeinsam zur Besorgung einer wirtschaftlichen Angelegenheit berufen sind, hat das jeweils zuständige Mitglied des Rektorates gemeinsam mit dem Rektor zu entscheiden.

## **§ 6 Vertretung**

1. Im Falle einer Verhinderung wird der Rektor durch den Vizerektor für Internationale Beziehungen und Lehre vertreten.
2. Sollte die Regelung des Abs. 1 nicht möglich sein, vertritt die Vizerektorin für Forschung den Rektor.
3. Sollte die Regelung des Abs. 2 nicht möglich sein, vertritt die Vizerektorin für Personal und Frauenförderung den Rektor.
4. Im Verhinderungsfall wird der Vizerektor/die Vizerektorin durch den Rektor vertreten. Sollte auch der Rektor verhindert sein, sind sinngemäß die Regelungen der Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

## **§ 7 Sitzungen des Rektorats**

1. Das Rektorat tagt grundsätzlich einmal pro Woche unter dem Vorsitz des Rektors.
2. Erledigungen in Angelegenheiten, die von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind, müssen in einer Sitzung behandelt und beschlossen werden.
3. Der Rektor lädt die Mitglieder des Rektorats unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
4. Das Rektorat kann zu Sitzungen den Studienrektor und die Leiterin und den stellvertretenden Leiter des Büro des Rektorats („Team“) bzw. auch die Dekane und Dekaninnen („Board“) beiziehen.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

1. Die Sitzungen des Rektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Rektorat kann bei Bedarf oder auf Wunsch die Hinzuziehung von Auskunftspersonen beschließen.
2. In der Sitzung haben der Rektor, die Vizerektorinnen / die Vizektoren jeweils über die in ihren Aufgabenbereich in der Zwischenzeit eingegangenen bzw. erledigten bedeutsamen Geschäftsstücke zu berichten.
3. Bestehen Zweifel, ob eine Angelegenheit von einem Mitglied, von zwei Mitgliedern oder allen Mitgliedern zu erledigen ist, hat das Rektorat über die Zuständigkeit einen Beschluss zu fassen.
4. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens der Rektor oder der Vizerektor für Internationale Beziehungen und Lehre und ein weiteres Mitglied persönlich anwesend sind.
5. Das Rektorat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, die Beschlussfassung über Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarungsvorschlag und Änderungen dieser GO bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien „Stimme dafür“, „Stimme dagegen“. In dringlichen Fällen kann der Rektor eine Beschlussfassung im Umlaufweg veranlassen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

## **§ 9 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung des Rektorats wird eine Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift enthält mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung und Beschlussfassungen.
3. Die genehmigte Niederschrift wird vom Rektor unterzeichnet. Jedes Mitglied des Rektorats erhält eine Kopie der Niederschrift. Soweit weitere Unterrichtungen notwendig sind, entscheidet darüber das Rektorat.

## **§ 10 Betriebsrat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Bei der Geschäftsführung des Rektorats sind die den Betriebsräten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen aufgrund der Gesetze und der Satzung der Universität Klagenfurt zustehenden Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrechte zu berücksichtigen.

## **§ 11 Inkrafttreten, Änderungen**

Die gegenständliche Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.